

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe
Fachgebiet 702 Immissionsschutz,
Klimaschutz, Energie und Mobilität
Felix Fechenbach Straße 5
32756 Detmold

766.0020/21/1.6.2 [SG-26]
766.0021/21/1.6.2 [SG-27]

Datum: 10.03.2021

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Immissionsschutz

Die Montes Pullum GbR, Vattmannstr. 6 in 33100 Paderborn, beantragt gemäß §§ 16/19 des BImSchG die Genehmigung für die wesentliche Änderung von zwei Windenergieanlagen (WEA). Der Antrag beinhaltet die Umstellung der genehmigten WEA SG-26 und SG-27, jeweils des Typ Enercon E-115 TES auf den Typ E-115 EP3 E3 TES. Damit verbunden ist eine Leistungserhöhung von je 3.000 kW auf je 4.200 kW tagsüber. Im Nachtzeitraum sollen die WEA schalltechnisch maximal so betrieben werden wie bisher genehmigt. Es handelt sich hierbei um die WEA-Standorte der SG-26 in Schlangen, Gemarkung Schlangen, Flur 9, Flurstück 56 und 57 und der SG-27 in Schlangen, Gemarkung Schlangen, Flur 9, Flurstück 60 und 61. Im Rahmen der Typenumstellung reduzieren sich die Anlagenhöhe und Rotordurchmesser marginal. Die Nahebenhöhen sollen jeweils nun 148,98 m betragen (bisher 149,08 m). Der Rotordurchmesser bleibt jeweils identisch (115,71 m). Eine Standortänderung findet nicht statt.

Bei dem hier gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben im Sinne vom § 9 Abs. 1 UVPG, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen ist, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach Prüfung der hierfür relevanten Antragsunterlagen (hier insbesondere der Schallimmissionsprognose) und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange, wurde festgestellt und entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach den in der Anlage 3 des UVPG genannten Schutzkriterien nicht zu erwarten sind. Die hier in Frage kommenden Umweltauswirkungen führen zu keiner UVP-Pflicht. Weitere erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter des UVPG sind nicht ersichtlich. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Zudem wird die Entscheidung über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> (→Immissionsschutz→Umweltverträglichkeitsprüfung) abrufbar.

Kreis Lippe
Der Landrat

Im Auftrag
gez. Kerkmann